

STATUTEN

der

SF Urban Properties AG

mit Sitz in Zürich

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma und Sitz

Unter der Firma

SF Urban Properties AG
(SF Urban Properties SA)
(SF Urban Properties Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, die Entwicklung, den Verkauf, die Bewirtschaftung und das Halten von Immobilien.
2. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für verbundene Unternehmen und Dritte eingehen.

Art. 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 4

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 30'167'370.00 und ist eingeteilt in 3'111'895 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von CHF 1.80 und 2'729'551 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 9.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 5

Aktienbuch

1. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutznießer mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Vom Versand der Einladungen zur Generalversammlung bis einen Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.
2. Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienbuch der Gesellschaft bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung zur Eintragung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch kann vom Verwaltungsrat verweigert werden, wenn die Anerkennung eines Erwerbers als Vollaktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen oder wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird. Bei börsenkotierten Aktien kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Eintragung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch zudem verweigern, wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er der wirtschaftliche Eigentümer ist, die Aktien nicht geliehen hat, keine Verpflichtung zur Rückgabe der Aktien an eine Drittperson besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Diese Begrenzungen gelten mit Vorbehalt von Art. 653c Abs. 4 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.
3. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Umgehung der Bestimmungen dieses Art. 5 der Statuten koordiniert vorgehen, werden wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

Art. 6

Form der Aktien

1. Die Gesellschaft kann nicht verurkundete Aktien in einem separaten Buch (Wertrechtbuch) eintragen. Mit dem Eintrag im Wertrechtbuch werden nicht verurkundete Aktien zu Wertrechten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienbuch bewirkt keine Begründung von Wertrechten.
2. Aktien können (i) im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt werden beziehungsweise (ii) im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten). Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 9.00 sind als Bucheffekten ausgestaltet.
3. Jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden, Aktienzertifikate oder Globalurkunden) ausgeben bzw. Wertrechte in Urkunden umwandeln sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.
4. Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession abgeschlossen.
5. Falls Aktien in der Form von Urkunden ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

D. Generalversammlung

Art. 7

Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, wie der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht und der Prüfungsbericht gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4 zur Verfügung gestellt werden. Die Berichte stehen grundsätzlich elektronisch auf der Homepage der Gesellschaft zur Verfügung. Sofern die Berichte nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen werden, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.
3. Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen der Namenaktien vertreten, können vom Verwaltungsrat unter

Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird.

4. Wird die Einberufung durch Aktionäre oder die Revisionsstelle beantragt, so hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von 60 Tagen in der durch Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 dieser Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen, wobei der Stichtag gemäss Art. 9 Abs. 2 bzw. das Versanddatum für die Einhaltung der Frist massgeblich ist.
5. Aktionäre, welche zusammen mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 8

Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung in der Schweiz.
2. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden (mehrere Tagungsorte).
3. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).
4. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).
5. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass (a) die Identität der Teilnehmer feststeht, (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) jeder Teilnehmer im Rahmen der traktandierten Gegenstände Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 9

Inhalt der Einberufung

1. Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Datum, Beginn, Art und Ort, Verhandlungsgegenständen und Anträgen samt kurzer Begründung des Verwaltungsrates sowie der Aktionäre, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bzw. Aufnahme eines

Antrages gemäss Artikel 7 verlangt haben, sowie Namen und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum in Übereinstimmung mit Artikel 27 Abs. 2 einzuberufen.

2. Bei brieflicher Einladung ist der Tag der Postaufgabe für die Berechnung der Einladungsfrist massgeblich. Bei Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist das Publikationsdatum massgebend.
3. Über Anträge zu nicht gehörig angekündeten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 10

Stimmrecht und Vertretung

1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben Art. 693 Abs. 3 sowie 704 Abs. 1 OR.
2. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; eine persönliche Legitimation genügt. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.
3. Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen.

Art. 11

Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
2. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe.
3. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Anordnung des Vorsitzenden oder wenn die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch im elektronischen Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind dem schriftlichen Verfahren gleichwertig.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet, a) der Vorsitzende der Generalversammlung durch Stichentscheid, wenn es sich um Beschlüsse handelt, bzw. b) das Los, wenn es sich um Wahlen handelt.

Art. 12

Vorsitz und Protokoll

1. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder in seiner Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer und einen Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.
2. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
 - a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
 - b) die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 - c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmverhältnisse;
 - d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; sowie
 - f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.
3. Das Protokoll ist innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 13
Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und
 - der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

- h) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- i) Genehmigung des Vergütungsberichts;
- j) Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats;
- k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 14

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

1. Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.
2. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Ernennt der Verwaltungsrat gestützt auf diesen Abs. 3 einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmachten und Weisungen für den ernannten Stimmrechtsvertreter.
4. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
5. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.
6. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:
 - a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen, und
 - b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.
7. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.
8. Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können.
9. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

10. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

E. Verwaltungsrat

Art. 15

Wahl und Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammen. Jede Aktienkategorie hat Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
4. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 16

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 13 lit. b) und Art. 17 selbst. Er bestimmt den Sekretär, der nicht Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär zu sein braucht. Der Sekretär amtet auch als Protokollführer.

Art. 17

Organisation und Beschlussfassung

1. Beschlüsse können an einer Sitzung mit Tagungsort sowie auch an einer Telefon- oder Videokonferenz bzw. unter Verwendung elektronischer Mittel (in sinngemässer Anwendung von Art. 8) gefasst werden.
2. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
3. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkulationswege (schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 18

Zuständigkeit

1. Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 - i) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie -herabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen; und
 - j) andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.
3. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, vorbehaltlich des Vergütungsausschusses, oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
 4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 716a Abs. 1 OR und nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann unter den genannten Voraussetzungen auch an juristische Personen übertragen werden.

Art. 19

Vertretung und Zeichnungsbefugnis

1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
2. Die Art und Weise der Unterschrift wird durch Beschluss des Verwaltungsrates oder durch das Organisationsreglement festgelegt.
3. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

F. Revisionsstelle

Art. 20

Revisionsstelle

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle, welche die Anforderungen von Art. 727b OR erfüllt.
Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss einen Wohnsitz, einen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Der Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.
2. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

IV. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES, DER GESCHÄFTSLEITUNG UND EINES ALLFÄLLIGEN BEIRATS

Art. 21

Vergütungsausschuss

1. Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
3. Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 25 der Statuten.
4. Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.
5. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 22
Vergütungsgrundsätze

1. Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert sowie in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.
2. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats.
3. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.
4. Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 23

Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen
Vorsorge

1. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

2. Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats können Darlehen oder Kredite bis maximal CHF 1'000'000.-- gewährt werden.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.
4. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000 an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionsreglement erbringen.

Art. 24 Weitere Mandate

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als (i) 30 zusätzliche entgeltliche Mandate, davon höchstens 10 bei Gesellschaften deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, und (ii) 10 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt, innehaben bzw. ausüben.
2. Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden und die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 23.

Art. 25 Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Vergütungen
 - a) des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b) der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").
2. Soweit eine genehmigte Vergütung für die Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal CHF 1'000'000 zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

3. Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende bzw. die jeweils vorangegangene Genehmigungsperiode genehmigen.
4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Vergütungen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.
5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung einer Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.
6. Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags auch Pauschalspesen ausrichten.
7. Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.
8. Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.
9. Vorbehaltlich der Genehmigung gemäss Abs. 1, darf die Gesellschaft bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.
10. Verträge mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats dürfen kein Konkurrenzverbot enthalten, das mit einer Entschädigung vergütet wird.

V. GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT, BEKANNTMACHUNGEN, LIQUIDATION

Art. 26

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Konzernrechnung

1. Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

2. Auf den Schluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung, dem etwaigen Lagebericht und gegebenenfalls einer Konzernrechnung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen (Art. 957 ff. OR). Es ist zudem der Vergütungsbericht nach Art. 734 ff. OR zu erstellen.

Art. 27

Publikationsorgan und Mitteilungen

1. Das offizielle Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem andere Publikationsorgane bestimmen.
2. Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen erfolgen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form (einschliesslich Email) an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 28

Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
2. Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

Zürich, 05. April 2023

Der Vorsitzende:



Alexander Vögele